



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.11.2020

Nummer 53

Inhalt

- Prüfungsordnung für die Zertifikatsangebote der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 15.10.2020 die folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatsangebote der Fakultät Gesundheitswesen beschlossen.



Prüfungsordnung

für die Zertifikatsangebote

der Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Zertifikatsprüfung
- § 2 Zertifikatsangebote und Hochschulzertifikate
- § 3 Zugang zu den Zertifikatsangeboten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 7 Modularisierung der Zertifikatsangebote
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zertifikate

- § 17 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsleistung und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge
- § 19 Rechtsbehelfsverfahren
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster des Hochschulzertifikats „Certificate of Basic Studies“
- Anlage 2: Muster des Hochschulzertifikats „Diploma of Basic Studies“
- Anlage 3a: Muster eines Modulzertifikats
- Anlage 3b: Muster eines Unitzertifikats
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Zertifikatsangebots gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Buchst. a)
- Anlage 5: Das Modulangebot der Kooperationshochschulen nach Schwerpunkten
- Anlage 6: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Zertifikatsangebots gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Buchst. b)

§ 1 Zweck der Zertifikatsprüfungen

Durch die Zertifikatsprüfungen soll nachgewiesen werden, dass in speziellen Themengebieten die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf Bachelor-Niveau erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern auf Basis eines Theorie-Praxis-Transfers die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig und problemlösungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Zertifikatsangebote und Hochschulzertifikate

- (1) Die Zertifikatsangebote bestehen aus
 - a) einzelnen Modulen gem. Anlage 4, die unter thematischen Schwerpunkten gem. Anlage 5 zusammengefasst werden und zertifiziert sind, sowie
 - b) einzelnen Modulen gem. Anlage 6.
Sie werden berufsbegleitend angeboten.
- (2) Auf Basis eines Kooperationsvertrages ermöglichen die daran beteiligten Hochschulen, im Folgenden als Kooperationshochschulen bezeichnet, gemeinsame Abschlüsse der Zertifikatsprogramme gem. Abs. 3, 4.
- (3) Werden mindestens zwei Module eines Schwerpunktes gem. Anlage 5 erfolgreich bestanden oder angerechnet, so wird ein „Certificate of Basic Studies“ vergeben. Gleiches gilt, wenn die Module an zwei Kooperationshochschulen gem. Abs. 2 absolviert werden. Der Zertifikatstitel entspricht dem Titel des jeweiligen Schwerpunktes.
- (4) Werden mindestens fünf Module erfolgreich bestanden oder angerechnet, von denen mindestens drei zu einem Schwerpunkt gem. Anlage 5 gehören, so wird ein „Diploma of Basic Studies“ vergeben. Gleiches gilt, wenn die Module an zwei oder mehreren Kooperationshochschulen gem. Abs. 2 absolviert werden. Der Zertifikatstitel entspricht dem Titel des jeweiligen Schwerpunktes, dem mindestens drei Module zugehören. Bei der Belegung von mehreren Schwerpunkten mit gleicher Modulanzahl wählt der/die Zertifikatsstudent/in die Betitelung aus.
- (5) Über den Abschluss der Zertifikatsprogramme gem. Abs. 3, 4 stellt die Hochschule ein Hochschulzertifikat (Anlagen 1 und 2) aus. Werden die Module an mehr als einer Kooperationshochschule absolviert oder angerechnet, wird das Hochschulzertifikat gem. Abs. 3, 4 von der Hochschule ausgestellt, an der in der zeitlichen Abfolge das letzte Modul absolviert wurde.
- (6) Werden einzelne Module oder Units erfolgreich absolviert, ohne die Voraussetzungen für eines der beiden Zertifikatsprogramme nach Abs. 3 und 4 zu erfüllen, wird ein Modulzertifikat oder Unitzertifikat ausgestellt (vgl. Anlagen 3a und 3b).

§ 3 Zugang zu den Zertifikatsangeboten

An den Zertifikatsangeboten können nur Personen teilnehmen, die über

- einen Bachelorabschluss oder
- eine einschlägige Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige, auf das angestrebte Modul oder Zertifikatsprogramm bezogene Berufsausübung verfügen oder

- ihre Eignung in einem anderen Kontext nachweislich erworben haben. Die Feststellung der Eignung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich (§ 45 Abs. 3 NHG). Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt ist, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 4.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 7 Modularisierung der Zertifikatsangebote

- (1) Die Module der Zertifikatsangebote können einzeln belegt werden. Sie werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Näheres hierzu ist in den Anlagen 4 und 6 geregelt.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) oder aus einer Prüfungsleistung. Näheres hierzu ist in den Anlagen 4 und 6 geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (3) Studierende können an den Zertifikatsangeboten teilnehmen, ohne eine Prüfung abzulegen. Sie erhalten auf Antrag von der/dem Prüfenden oder der/dem Modulverantwortlichen eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie an mindestens 75 Prozent des Kontaktstudiums des Moduls oder der Unit teilgenommen und mindestens 75 Prozent der Aufgaben, die für das Distanziern erteilt worden sind, bearbeitet haben.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulen gem. Anlage 5 an einer Kooperationshochschule gem. § 2 Abs. 2 erbracht worden sind, werden auf die Prüfungsleistungen nach Anlage 4 pauschal im Umfang der von der jeweiligen Hochschule vergebenen Leistungspunkte angerechnet, sofern das zur Anrechnung gestellte Modul inhaltlich vergleichbar und demselben Schwerpunkt zugehörig ist wie dasjenige Modul, das im Wege der Anrechnung ersetzt werden soll.
- (2) An einer inländischen Hochschule sowie an einer ausländischen Hochschule im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007 S. 712) erworbene Studien- und Prüfungsleistungen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und beruflich, in der beruflichen Bildung oder Weiterbildung oder einer anderen auf Dauer angelegten Tätigkeit erworbene Kompetenzen werden auf die Module der Zertifikatsangebote auf Antrag angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen Kompetenzen und den im Wege der Anrechnung zu ersetzenden Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die beruflich, in der beruflichen Bildung oder Weiterbildung oder einer anderen auf Dauer angelegten Tätigkeit erworbenen Kompetenzen werden im Umfang von höchstens 50 Prozent der für ein Zertifikatsprogramm zu vergebenen Leistungspunkte auf ein Zertifikatsprogramm der Kooperationshochschulen gem. § 2 Abs. 2 angerechnet. Eine Anerkennung kann unter der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erfolgen.
- (3) Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Bei seiner Entscheidung lässt sich der Prüfungsausschuss von folgenden Grundsätzen leiten:
 - Die Leistungen werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
 - Die Grundsätze des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in

der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007 S. 712) sind zu beachten.

- Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (5) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird auf dem Zertifikat kenntlich gemacht.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7)
 6. Projektarbeit (Abs. 8)
 7. Komplexe Aufgabe (Abs. 9)
 8. Kumulationsprüfung (Abs. 10)
 9. Kombinationsprüfung (Abs. 11)
 10. Elektronische Prüfung (Abs. 12)
 11. E-Portfolio (Abs. 13)
 12. Einsendeaufgabe (Abs. 14)
 13. Wiki (Abs. 15)
 14. Praxisbericht (Abs. 16)
 15. Posterpräsentation (Abs. 17)
 16. Kurztests (Abs. 18)
 17. Objective Structured Clinical Examination (Abs. 19)
 18. Wissenschaftliche Kurzdarstellung (Abs. 20)
 19. Beratung (Abs. 21)
 20. Konzept (Abs. 22)
 21. Lern- und Reflexionsaufgabe (Abs. 23).
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers oder auf gemeinsamen Antrag mehrerer Prüferinnen und Prüfer genehmigen, dass, neben der in der Anlage 4 oder 6 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung

(§ 14 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 oder 6 festgelegt. Den Prüfungstermin legt der/die Prüfende fest.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer oder einem sachkundigen Beisitzer/in oder Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel dreißig Minuten. Den Prüfungstermin legt der/die Prüfende fest. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin/der Prüfer fest; die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) erläutert werden. Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Prüferin/der Prüfer kann ebenfalls den Umfang bestimmen.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (8) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:
 1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 2. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die Prüferin/der Prüfer entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung (ggf. unter Verwendung digitaler Medien).

Die Bearbeitungszeit legt die Prüferin/der Prüfer fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Projektarbeit gem. Abs. 25 durch mehr als eine/n zu Prüfende erstellt, wird sie als Gruppenprojektarbeit bezeichnet.
- (9) Eine komplexe Aufgabe ist eine unter Anleitung der/des Lehrenden, ggf. über das Semester verteilte, von den Studierenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden z. B. durch Protokolle, Berichte, Aufgabenzettel, Portfolios, Präsentationen (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) dokumentiert. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die in den Anlagen 4 und 6 gekennzeichneten Prüfungen der komplexen Aufgabe werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann eine komplexe Aufgabe nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (10) Eine Kumulationsprüfung ist eine von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Themen der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des für das Fachgebiet definierten Standards. Sie ist eine mehrteilige Prüfung, die sich aus Einzelleistungen in mündlicher, schriftlicher und/oder handlungsbezogener (z. B. Bewältigung von Simulations- und Trainingsszenarien) Art zusammensetzt. Die Art und Anzahl, den Umfang sowie die Bearbeitungszeit der Einzelleistungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die in den Anlagen 4 und 6 gekennzeichneten Kumulationsprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann die Prüfung nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die für die Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (11) Im Rahmen einer Kombinationsprüfung werden zur Bewertung einer Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 eine oder mehrere mündliche oder schriftliche Leistungen, welche in der Lehrveranstaltung oder als Hausübung erbracht worden sind (Besondere Lehrveranstaltungsleistungen) ergänzend herangezogen. Diese Leistungen sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. Ihre Bewertung wird nicht explizit auf dem Zertifikat ausgewiesen, sie geht nach Maßgabe der Prüferin oder des

Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 50% ein. Das Bestehen der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 müssen auch ohne besondere Lehrveranstaltungsleistung uneingeschränkt möglich sein. Die Form und die Anzahl der geplanten Besonderen Lehrveranstaltungsleistungen sowie die Verteilung der Bewertungsgewichte hat die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss sowie den zu Prüfenden spätestens in der zweiten Woche des Lehrveranstaltungszeitraums bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer hat allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung die Möglichkeit der Kombinationsprüfung anzubieten. Ferner hat sie oder er die zeitnahe Bewertung der Leistungen und deren Bekanntgabe zu gewährleisten. Erbringt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine übernommene Besondere Lehrveranstaltungsleistung mit oder ohne triftigen Grund nicht, so hat sie oder er keinen Anspruch auf Wiederholung.

- (12) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegengenommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungsdauer sowie des Prüfungstermins erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (13) Ein e-Portfolio ist eine intra- oder internetbasierte Sammelmappe, die verschiedene digitale Medien und Services integriert. Die/der zu Prüfende kreiert und pflegt ein e-Portfolio als digitalen Speicher der Arbeitsergebnisse, die sie/er im Verlauf der Lehrveranstaltung erstellt. Die Anforderungen an das e-Portfolio legt die/der Prüfende fest. Die Prüferin/der Prüfer kann eine zusätzliche mündliche Erläuterung (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) festlegen. Die in den Anlagen 4 und 6 gekennzeichneten Prüfungen des e-Portfolios werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann ein e-Portfolio nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (14) Einsendeaufgaben umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.
- (15) Ein Wiki ist eine Prüfung, bei der/die zu Prüfende ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung(en) vollständig, tiefgreifend und ausgewogen (mit Quellenangabe) sowie adressatenorientiert in Form einer enzyklopädischen Webseite erläutert und ggf. mit der Web-

seite eines/einer anderen zu Prüfenden verlinkt. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (16) Ein Praxisbericht ist eine Prüfung, in der die/der zu Prüfende zeigt, dass sie/er nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf wissenschaftlichem Niveau reflektieren kann. Der Praxisbericht umfasst insbesondere
1. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert worden ist,
 2. eine Beschreibung der während des Projekts wahrgenommenen Aufgaben und
 3. eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Projekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- Die Prüferin/der Prüfer legt die Bearbeitungsfrist fest und entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung (ggf. unter Verwendung digitaler Medien).
- (17) Eine Posterpräsentation ist eine Prüfung, bei der der/die zu Prüfende die wesentlichen Inhalte einer wissenschaftlich bearbeiteten Themenstellung oder eines Projektes unter Anwendung gestalterischer Techniken im Posterformat darstellt und präsentiert (ggf. unter Verwendung digitaler Medien). Die gestalterischen Anforderungen legt die/der Prüfende fest. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit, diese soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (18) Die Prüfung Kurztests besteht aus mindestens vier Einzeltests, von denen der/die zu Prüfende mindestens 75 Prozent absolvieren muss. Die Einzeltests finden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltung statt. In ihnen sind in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen. Die Anzahl und die jeweilige Bearbeitungszeit legt der/die Prüfende fest. Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkte. Die Wiederholungsprüfung in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, erfolgt als Klausur. Die Klausurdauer legt der Prüfungsausschuss fest.
- (19) Im Rahmen einer Objective Structured Clinical Examination ist ein Parcours von Prüfungsstationen zu bewältigen. Dabei werden sowohl die Kommunikation und der Umgang mit einem standardisierten Patienten als auch die Fertigkeiten praktischer Handlungen geprüft. Die Dauer der Prüfung legt der/die Prüfende fest.
- (20) Eine wissenschaftliche Kurzdarstellung ist eine schriftliche, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig verfasste Ausarbeitung, in der die Bearbeitung eines Themas aus dem Arbeitszusammenhang des Studiengangs entworfen wird. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK1 umfasst insbesondere einen Themenvorschlag, einen Gliederungsentwurf, Erläuterungen zum Hintergrund des Themas sowie zur Zielsetzung der Ausarbeitung, zum Vorgehen, den Aufbau der Themenaufbereitung, die Darstellung der geplanten eigenständigen Leistungen und Literaturquellen. Die wissenschaftliche Kurzdarstellung WK2 setzt zusätzlich eine fachlich vertiefte Auseinandersetzung mit einem Themengebiet voraus. Die Bearbeitungszeit, die sechs Wochen nicht überschreiten soll, und den Umfang legt die/der Prüfende fest.

- (21) Die Beratung stellt einen strukturierten Gesprächsprozess im Rahmen der Lehrveranstaltung dar, welcher die aktive Beteiligung der/des Studierenden erfordert. Die Beratung dient der Reflexion der beruflichen Identität und Karriereplanung sowie der Reflexion der eigenen Kompetenzen und Entwicklungspotentiale. Die Beratung besteht aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einem persönlichen Beratungsgespräch (ggf. unter Verwendung digitaler Medien). Die Beratung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung kann nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die für die Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (22) Ein Konzept umfasst
1. ein schriftliches Planungsdokument, in dem aus den analysierten Grundlagen eines Vorhabens, die Ziele sowie die Methoden, Strategien und Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht und ggf. evaluiert werden können, definiert werden,
 2. die Darstellung des Konzeptpapiers und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (ggf. unter Verwendung digitaler Medien) sowie in einer anschließenden Diskussion.
- Die Bearbeitungszeit für die Konzepterstellung und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die Prüferin/der Prüfer fest; die Bearbeitungszeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (23) Eine Lern- und Reflexionsaufgabe ist eine schriftlich zu bearbeitende Aufgabenstellung, die den reflektierten Transfer des im Studium erworbenen Wissens unterstützen soll. Der Fokus der jeweiligen Lern- und Reflexionsaufgabe bezieht sich auf die modularen Schwerpunkte und Bildungsbereiche des jeweiligen Semesters. Die Art, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung legt die/der Prüfende fest. Die in den Anlagen 4 und 6 gekennzeichneten Lern- und Reflexionsaufgaben werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall kann eine Lern- und Reflexionsaufgabe nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.
- (24) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Multiple Choice Aufgaben sind nur in geringem Umfang zulässig; dies gilt auch für die elektronische Prüfung. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüferinnen und Prüfer und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüferinnen und Prüfer die Aufgaben fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 17, 20, 22 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (25) Die Zertifikatsstudierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle

Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (26) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Klausur) sind auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich als elektronische Datei abzugeben.

§ 10 Nachteilsausgleich

Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem/der Prüfer/Prüferin ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag der zu Prüfenden können die Prüferinnen und Prüfer auch andere als die genannten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungen ist schriftlich oder elektronisch bei dem/der Prüfer/in oder bei einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zu stellen.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer
- über die Zugangsberechtigung gem. § 3 verfügt,
 - an der Ostfalia Hochschule oder, wenn es um die Prüfungen der Zertifikatsprogramme geht, an einer Kooperationshochschule gem. § 2 Abs. 2 für das betreffende Zertifikatsangebot teilnahmeberechtigt ist,
 - nicht beurlaubt ist,
 - und ein ordnungsgemäßes Zertifikatsstudium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- Ein Auslandssemester steht der Prüfungsberechtigung nicht entgegen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.

Die Versagung der Zulassung erfolgt in Text- oder Schriftform.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 - den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält.
- (2) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der Prüferin/dem Prüfer bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 von der vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüferin oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüfer bewertet. Auf Antrag der zu Prüfenden oder des zu Prüfenden, sowie im Falle der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferinnen und Prüfer vorgenommen. Im Falle des § 9 Abs. 5, 9, 10, 11, 19, 21 und 22 sowie des § 9 Abs. 6, 8 und 16 mit zusätzlicher mündlicher Erläuterung ist der Antrag auf Bewertung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bereits mit der Anmeldung zu stellen. In anderen Fällen ist der Antrag bis zum Ende des Semesters zu stellen, das auf die Prüfung folgt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.
- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der in den Anlagen 4 und 6 aufgeführten Ausnahmen folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut: |
| | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut: |
| | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend: |
| | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend: |
| | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

5,0 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

Die in den Anlage 4 und 6 mit „*“ gekennzeichneten Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlagen 4 und 6 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden wurden (vgl. Anlagen 4, 6). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in Anlagen 4 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote eines Zertifikatsprogramms, das benotete Prüfungsleistungen enthält, wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 mit den in den Anlagen 4 und 6 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen die Modulnoten mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.
- (7) Auf einem Zertifikat über ein Zertifikatsangebot, das benotete Prüfungsleistungen enthält, werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl angegeben. Die Zahlenangabe erfolgt bei Modulnoten mit einer Nachkommastelle und bei der Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen.
- (8) Auf einem Modul- oder Unizertifikat gem. § 2 Abs. 6 wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Die Zahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt. Wenn die Units und Module gem. Anlagen 4 und 6 nicht (mehr) angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.
- (2) Für bestandene Prüfungsleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 8 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 16 Zertifikate

Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen sind über die bestandenen Prüfungen

- der Zertifikatsprogramme gem. § 2 Abs. 3, 4 ein Hochschulzertifikat (Anlagen 1 und 2),
- einzelner Units oder Module außerhalb der Zertifikatsprogramme ein Modulzertifikat oder Unizertifikat (Anlagen 3a und 3b)

auszustellen.

§ 17 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat zu ersetzen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsleistungen und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teil- oder Modulprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem die betroffene Prüfung stattgefunden hat, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Soweit sich die Unterlagen (noch) bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden, gewährt diese oder dieser die Einsicht.

- (3) Die oder der zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 19 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung dem Widerspruch entsprechend, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung der Leistung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 haben. Nach Vorliegen des Gutachtens ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und der oder dem Prüfenden vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben in Bewertungsfragen und bei Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen, im Fall des Abs. 2 S. 5 innerhalb von neun Wochen, entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) Gegen andere als in Abs. 1 genannte Entscheidungen kann ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 80 Abs. 1, 2 NJG erhoben werden. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

- (2) § 2 Abs. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, § 8 Abs. 1 treten am Tag nach Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen den Kooperationshochschulen in Kraft.

- (3) Die Anlagen 1 und 2 beschließt der von den Kooperationshochschulen zu gründende Kooperationsrat hochschulübergreifend. Sie, § 2 Abs. 5 sowie § 16, soweit er sich auf die Anlagen 1 und 2 bezieht, treten am Tag nach Bekanntmachung der vorgenannten Anlagen im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Muster des Hochschulzertifikats „Certificate of Basic Studies“

Einstweilen unbesetzt, vgl. § 20 Abs. 3

—

—

—

Anlage 2: Muster des Hochschulzertifikats „Diploma of Basic Studies“

Einstweilen unbesetzt, vgl. § 20 Abs. 3

—

—

—

Zertifikat

Frau/Herr*)

geb. am*) in*)

hat das Weiterbildungsmodul

..... *)

im Umfang von Leistungspunkten nach ECTS*) auf Bachelor-Niveau (HQR Stufe 1)

an der

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Gesundheitswesen

erfolgreich mit der Note ... **) bestanden.

Wolfsburg, den

Prüfer/in oder Modulverantwortliche/r

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) „mit der Note ...“ nur einzutragen, wenn eine Benotung erfolgte

Zertifikat

Frau/Herr*)

geb. am*) in*)

hat die Weiterbildung

.....*)

Unit*):*)

im Umfang von Leistungspunkten nach ECTS*) auf Bachelor-Niveau (HQR Stufe 1)

an der

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Gesundheitswesen

erfolgreich mit der Note ...**) bestanden.

Wolfsburg, den

Prüfer/in oder Modulverantwortliche/r

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) „mit der Note ...“ nur einzutragen, wenn eine Benotung erfolgte

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Zertifikatsangebots gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Buchst. a)

Modul WBB-PRAX-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Anleiten und Bewerten in der Praxisanleitung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Anleitungssituationen planen und durchführen	24	0	26	2	0	0	KO*)
2	Beurteilen und Bewerten	24	0	26	2	0		KO*)
3	Die Rolle als Praxisanleiter*in wahrnehmen und gestalten	24	0	26	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-PRAX-02						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Betriebliche Ausbildung planen und durchführen in der Praxisanleitung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Kommunikation und Konfliktmanagement in komplexen Situationen	24	0	26	2	0	0	KO*)
2	Anleitung von Gruppen	24	0	26	2	0		KO*)
3	Ausbildungspläne entwickeln und schreiben	24	0	26	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-PRAX-03						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Rechtliche und qualitative Aspekte in der betrieblichen Ausbildung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Qualitätssicherung der Ausbildung	24	15	36	3	0	0	KO*)
2	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Ausbildung	24	15	36	3	0		KO*)
					6			
Modul WBB-PRAX-04						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Professionelles Pflegeverständnis und berufliches Selbstverständnis entwickeln								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Pflegeberufliche Sozialisation und Identitätsentwicklung	24	15	36	3	0	0	KO*)
2	Professionell Handeln im pflegeberuflichen Kontext	24	15	36	3	0		KO*)
					6			

Modul WBB-DEM-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Demenzsensible Patientenversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Demenz verstehen	16	14	20	2	0	0	KO*)
2	Beziehungen gestalten	16	14	20	2	0		KO*)
3	Umgang mit herausfordernden Situationen	16	14	20	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-DEM-02						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Kooperation und Konfliktmanagement in der demenzsensiblen Patientenversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Konflikte im Berufsalltag meistern	16	14	20	2	0	0	KO*)
2	Interaktion und Kooperation	16	14	20	2	0		KO*)
3	Rechtliche Rahmenbedingungen kennen und verstehen	16	14	20	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-NOT-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Notfallmanagement für Gesundheitsberufe								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Basic Life Support	9	7	34	2	0	0	KO*)
2	Brandschutz & Räumung	9	7	34	2	0		KO*)
3	Immediate Life Support (ILS)	18	0	32	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-NOT-02						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Strukturierte Notfallversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Advanced Cardiac Life Support	18	0	32	2	0	0	KU*)
2	Pediatric Advanced Life Support	18	0	32	2	0		KU*)
3	Emergency Medical Patients, Assessment, Care and Transport	18	0	32	2	0		KU*)
					6			

Modul WBB-NOT-03						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Erweiterte Notfallversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Professional Trauma Life Support	18	0	32	2	0	0	KU*)
2	Difficult-Airway-Management	18	0	32	2	0		KU*)
3	Patientensicherheit	18	16	16	2	0		KU*)
					6			
Modul WBB-HYG-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Hygienemanagement für Gesundheitsberufe								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Grundlagen allgemeiner Hygiene	12	10	28	2	0	0	KO*)
2	Hygiene der Medizin und Pflege	12	10	28	2	0		KO*)
3	Infektionsintervention	12	3	35	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-QUALI-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Qualitätsmanagement	40	24	36	4	0	0	KO*)
2	Moderation	16	0	34	2	0		KO*)
					6			
Modul WBB-DIV-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Diversity Management								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Interkulturelle Pflege	30	0	45	3	0	0	KO*)
2	Konfliktmanagement	30	0	45	3	0		KO*)
					6			

Modul WBB-BER-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Beratungskompetenz								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Klientenorientierte Beratung	45	0	30	3	0	0	KO*)
2	Coaching und Supervision	30	0	45	3	0		KO*)
					6			

Legende

DL	Distanzlernen
KST	Kontaktstudium
LP	Leistungspunkte entsprechend ECTS
Std.	Stunden
SST	Selbststudium
KO	Komplexe Aufgabe
KU	Kumulationsprüfung
PA	Projektarbeit
EP	E-Portfolio
R	Referat
H	Hausarbeit
*)	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet
#	Die Studierenden wählen die Prüfungsart bis zu dem Zeitpunkt, den der/die Prüfer/in bestimmt

Anlage 5: Das Modulangebot der Kooperationshochschulen nach Schwerpunkten

Kommunikation und Kooperation	Patientensicherheit und -versorgung	Veränderungsmanagement und Führung	Gesundheitsförderung
Patientensicherheit: Kooperation und Kommunikation	Tools und Techniken eines patientenzentrierten Sicherheitsmanagements	Mitarbeiterorientierte Führung in der Pflege als Chance für die Zukunft: Individuum und Team	
Informations- und Versorgungskontinuität durch elektronische Kommunikation	Rechtliche Aspekte der Patientensicherheit in arbeitsteiligen Gesundheitseinrichtungen	Mitarbeiterorientierte Führung in der Pflege als Chance für die Zukunft: Mitarbeitende fördern und Zusammenarbeit gestalten	
Beratungskompetenz	Patientensicherheit: Kooperation und Kommunikation	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	
Diversity Management	Sicherheitskultur und Changemanagement	Sicherheitskultur und Changemanagement	
	Demenzsensible Patientenversorgung	Anleiten und Bewerten in der Praxisanleitung	
	Kooperation und Konfliktmanagement in der demenzsensiblen Patientenversorgung	Betriebliche Ausbildung planen und durchführen in der Praxisanleitung	
	Hygienemanagement für Gesundheitsberufe	Rechtliche und qualitative Aspekte in der betrieblichen Ausbildung	
	Notfallmanagement für Gesundheitsberufe	Professionelles Pflegeverständnis und berufliches Selbstverständnis entwickeln	
	Erweiterte Notfallversorgung		
	Strukturierte Notfallversorgung		

Anlage 6: Art und Umfang der Prüfungsleistungen des Zertifikatsangebots gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Buchst. b)

Modul WB-GERPF-01								
Gerontologische Pflege						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Gerontologische Pflege	32	18	100	6	6	6	PA, KO#
					6			
Modul WB-GERPF-02								
Management von Multimorbidität						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Management von Multimorbidität	32	18	100	6	6	6	PA, KO#
					6			
Modul WB-GERPF-03								
Palliative Versorgung älterer Menschen						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Palliative Versorgung älterer Menschen	32	18	100	6	6	6	PA, KO#
					6			
Modul WB-GERPF-04								
Schnittstellenmanagement in der gerontologischen Pflege						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Schnittstellenmanagement in der gerontologischen Pflege	32	18	100	6	6	6	PA, KO#
					6			
Modul WB-MMB-01								
Organisation und Management für Einrichtungen der Eingliederungshilfe						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Organisation und Management für Einrichtungen der Eingliederungshilfe	24	16	110	6	6	6	R, H#
					6			

Modul WB-MMB-02								
Alterung von Menschen mit Beeinträchtigungen						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Alterung von Menschen mit Beeinträchtigungen	24	16	110	6	6	6	H
					6			
Modul WB-MMB-03								
Psychische Erkrankungen bei Menschen mit Beeinträchtigungen						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Psychische Erkrankungen bei Menschen mit Beeinträchtigungen	24	16	110	6	6	6	H, R [#]
					6			
Modul WB-PFL-01								
Innovationen in der stationären Langzeitpflege						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Innovationen in der stationären Langzeitpflege	32	18	100	6	6	6	PA, KO [#]
					6			
Modul WB-PFL-02								
Leben zu Hause trotz Pflegebedarf ermöglichen						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Leben zu Hause trotz Pflegebedarf ermöglichen	32	18	100	6	6	6	PA, KO [#]
					6			
Modul WB-PFL-03								
Ethische Fallbesprechungen in der Pflege						Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Ethische Fallbesprechungen in der Pflege	32	18	100	6	6	6	H, R, PA, EP [#]
					6			

Modul WB-PFL-04						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Gendersensible lebensphasenorientierte Personalpolitik in der Pflege gestalten								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Gendersensible lebensphasenorientierte Personalpolitik in der Pflege gestalten	32	18	100	6	6	6	KO
					6			
Modul WB-DIGI-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegewesen								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegewesen	32	18	100	6	6	6	KO
					6			
Modul WB-GUP-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Partizipative Gesundheitsförderung und Prävention planen								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Partizipative Gesundheitsförderung und Prävention planen	24	16	110	6	6	6	PA, KO#
					6			
Modul WB-VERS-01						Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung
Versorgungsgestaltung in unterschiedlichen Lebenslagen								
Nr.	Bezeichnung	Arbeitsaufwand (Std.)			LP			
		KST	DL	SST				
1	Versorgungsgestaltung in unterschiedlichen Lebenslagen	24	16	110	6	6	6	PA, KO#
					6			

Legende

DL	Distanzlernen
KST	Kontaktstudium
LP	Leistungspunkte entsprechend ECTS
Std.	Stunden
SST	Selbststudium
KO	Komplexe Aufgabe
KU	Kumulationsprüfung
PA	Projektarbeit
EP	E-Portfolio
R	Referat
H	Hausarbeit
*)	Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet
#	Die Studierenden wählen die Prüfungsart bis zu dem Zeitpunkt, den der/die Prüfer/in bestimmt.